

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. September 2019

836.

Finanzverwaltung, Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2020–2023

IDG-Status: öffentlich

Gestützt auf Art. 7 Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) hat die Finanzverwaltung den Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2020–2023 erstellt.

Der FAP dient dem Stadtrat als mittelfristiges Planungs- und Steuerungsinstrument. Die Daten wurden in verschiedenen Planungsschritten von den Departementen und Dienstabteilungen erhoben. Die Konsolidierung und Analyse der Daten erfolgt durch die Finanzverwaltung und bezüglich der Stellenwerte durch Human Resources Management.

Der FAP wird zusammen mit dem Budget publiziert. Das im FAP abgebildete Budgetjahr (aktuell das Jahr 2020) entspricht dem Detailbudget. Im FAP werden drei weitere Planjahre abgebildet.

Der FAP wird dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Budget zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Finanz- und Aufgabenplan 2020–2023 wird zur Kenntnis genommen.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

III. In eigener Befugnis:

Der Finanz- und Aufgabenplan 2020–2023 wird genehmigt.

IV. Mitteilung unter Beilage an den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Finanzverwaltung und mit separatem Versand der Beilage «Finanz- und Aufgabenplan 2020–2023» durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der stv. Stadtschreiber

Michael Lamatsch